

**Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde
Buttenwiesen
(BGS/WAS)**

vom 15.12.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Buttenwiesen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 25.11.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2022.

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

1) § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,00 € netto bzw. 1,07 € brutto (vgl. §14)
- b) pro m² Geschossfläche 3,10 € netto bzw. 3,32 € brutto (vgl. § 14).

2) § 9a Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt geändert:

**§ 9a
Grundgebühr**

~~(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)~~

bis 2,5 m ³ /h	jährlich	–€
bis 6,0 m ³ /h	jährlich	–€
bis 10,0 m ³ /h	jährlich	–€
bis 40,0 m ³ /h	jährlich	–€
bis 60,0 m ³ /h	jährlich	–€
über 60,0 m ³ /h	jährlich	–€

(Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.)

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

		Netto	Brutto	
bis 4,0 m³/h	jährlich	120,00 € netto	128,40 € brutto	(vgl. § 14)
bis 10,0 m³/h	jährlich	300,00 € netto	321,00 brutto	(vgl. § 14)
bis 16,0 m³/h	jährlich	480,00 € netto	513,60 brutto	(vgl. § 14)
bis 63,0 m³/h	jährlich	1.890,00 € netto	2.022,30 brutto	(vgl. § 14)
bis 100,0 m³/h	jährlich	3.000,00 € netto	3.210,00 brutto	(vgl. § 14)
über 100,0 m³/h	jährlich	4.500,00 € netto	4.815,00 € brutto	(vgl. § 14)

3) § 10 Absatz 1 und Absatz 3 werden wie folgt geändert:

§ 10
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt
2,55 € netto bzw. 2,73 € brutto (vgl. §14) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (3) 1. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,00 € netto 4,28 € brutto (vgl. § 14) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
2. Wird kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, werden folgende Pauschalgebühren verrechnet:

Netto Brutto

- Bei Gebäuden bis zu 1 Vollgeschoss 60 € 64,20 € pro Jahr (vgl. §14).
- Bei Gebäuden bis zu 2 Vollgeschossen 70 € 74,90 € pro Jahr (vgl. §14).
- Bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen oder mehr als 4 Wohnungen 90 € 96,30 € pro Jahr (vgl. §14).
- Ab 6 Wohnungen in einem Gebäude 30 € 32,10 € pro Wohnung und Jahr (vgl. § 14).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Buttenwiesen, 17.12.2025



Hans Kaltner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 17.12.2025 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln in den Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2025 angebracht und am 09.01.2026 wieder entfernt.

Zudem wurde die Satzung auf der Internetseite der Gemeinde Buttenwiesen (www.buttenwiesen.de) veröffentlicht.

Buttenwiesen den 10.01.2026



Hans Kaltner
1. Bürgermeister